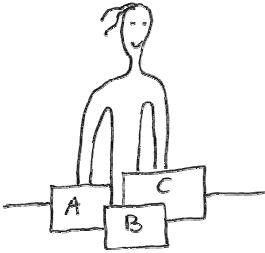


# Tipps und Tricks: AG / GmbH

## Meldepflichten / Aktienbuch/Anteilbuch



Quelle:

OR 686 / 697 / 790

GAFI-Empfehlungen (Bundesgesetz zu Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der „G d'action financière“)

**AG: Die Regelungen gelten nur, wenn die Aktien nicht an der Börse kotiert sind.**

### Meldepflicht bei Erwerb von Inhaberaktien

Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden. Der Aktionär hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich zu identifizieren.

### Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person

Wer Inhaber- oder Namenaktien (bzw. Stammanteile bei der GmbH) einer Gesellschaft erwirbt und dadurch 25 % des Aktienkapitals (bzw. Stammkapitals) oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

### Pflicht zur Führung folgender Verzeichnisse

- **Aktienbuch für Namenaktien / Anteilbuch für Stammanteile**  
Vor-, Nachname und Adresse der Aktionäre/Gesellschafter  
Aktien/Stammanteile: Anzahl, Nennwert, Kapital- und Stimmprozent  
Mutationen
- **Verzeichnis über die Inhaberaktionäre und über die wirtschaftlich berechtigten Personen (AG und GmbH)**  
Inhaberaktionäre: Vor-, Nachname und Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum  
Aktien: Anzahl, Nennwert, Kapital- und Stimmprozent  
wirtschaftlich berechtigten Personen: Vor-, Nachname und Adresse

Das Aktienbuch/Anteilbuch und das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

Der Aktionär/Stammanteilhaber/wirtschaftlich Berechtigte muss der Gesellschaft jede Änderung seines Vor- oder seines Nachnamens oder seiner Firma sowie seiner Adresse melden.

### Folgen bei Pflichtverletzung

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen. Das Recht auf Dividendenausschüttung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Meldepflicht nachgekommen wurde.

### Übergangsbestimmungen / Handlungsbedarf

Personen, die am 1. Juli 2015 Inhaberaktien halten, müssen dies bis am 31.12.2015 der Gesellschaft melden.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft

---

Bei 25% oder mehr Anteil am Kapital/Stimmrecht: Meldung des wirtschaftlich Berechtigten bis 31.12.2015. Aber keine rückwirkende Meldepflicht. Eine Meldepflicht entsteht erst beim Erwerb ab 1.7.2015.

Statuten: allenfalls Anpassung.

### **Finanzintermediär (nur bei Inhaberaktiengesellschaften)**

---

Die Generalversammlung kann vorsehen, dass die Meldungen, die Inhaberaktien betreffen, nicht der Gesellschaft zu erstatten sind, sondern einem Finanzintermediär (Anwälte, Treuhänder).

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Finanzintermediär und macht den Aktionären bekannt, wen er bezeichnet hat.

---

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft